

Zusatzleistungen

1. Transporte von Gefahrgut SDR / ADR

Bei Transporten von gefährlichen Gütern (SDR / ADR) beträgt der Zuschlag 10 % des Bruttofrachtbetrags; minimal CHF 20.00, maximal CHF 50.00 pro Sendung. Transporte von Gütern der Klasse 1, welche EX-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag der Frachtkosten mindestens CHF 50.00 jedoch maximal CHF 130.00 pro Sendungen. Allfällige Aufwendungen für Bewilligungen und spezielle Fahrzeuge werden separat in Rechnung gestellt.

2. Transporte von HCDG Güter

Gefahrstoffe welche einem Sicherungsplan (HCDG Güter) unterliegen, müssen vom Auftraggeber jeweils einzeln angemeldet werden. Meldung der HCDG Güter an: adr@sieber.ch. Die Sieber-Gruppe führt die Transporte der avisierten HCDG Güter durch. Die zusätzlichen Kosten von CHF 100.00 pro Transportauftrag werden Ihnen in Rechnung gestellt.

3. Liefertermin

a) Generell

Die Sieber-Gruppe sieht Auslieferungen bzw. Abholungen standardmässig werktags für den Zeitraum von 08.00-17.00 Uhr vor. Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig an die Disposition der Sieber-Gruppe kommuniziert und mit dieser abgesprochen werden. Zudem muss der vereinbarte Liefertermin gut ersichtlich auf dem Lieferschein notiert sein.

Die Sieber-Gruppe sieht die Einhaltung der Abhol-/Liefertermineinschränkung bei einer zeitlichen Abweichung von +/- 30 Minuten als erfüllt.

b) Nationale Transporte

Die zusätzlichen Aufwendungen werden mit folgendem Zuschlag verrechnet:

Liefer- / Abholtermin bis 09.00 Uhr	CHF	80.00
Liefer- / Abholtermin bis 12.00 Uhr	CHF	50.00
Liefer- / Abholtermin nach 16.30 Uhr	CHF	80.00
Liefer- / Abholtermin auf eine fixierte Uhrzeit / Fixtermin	CHF	80.00

c) Sieber Solutions

Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:
Liefertermin auf eine fixierte Uhrzeit

CHF 80.00

4. Avisierung

Avisierung per Telefon, Fax oder E-Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit CHF 5.00 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellungen an Privatpersonen erfolgt immer eine Avisierung und wird in Rechnung gestellt.

5. Avisierung per Onlineplattform oder «Time-Slot»-Buchungen

Avisierung von Zeitfenstern für Lieferungen oder Abholungen über Onlineplattformen (Cargoclix, etc.), sowie allgemeine «Time-Slot» Buchungen, sofern vom Auftraggeber, Absender oder Empfänger verlangt, werden mit CHF 20.00 pro Sendung an den Frachtzahler verrechnet.

6. Zusätzliche Lade-/Abladestellen

Mehrauflade- bzw. Mehrabladestellen werden mit CHF 60.00 pro zusätzliche Lade- und / oder Abladestelle verrechnet. Nur innerhalb derselben PLZ/Ortschaft.

7. Zweitzustellung

Kann die Erstauslieferung aus Gründen, die die Sieber-Gruppe nicht zu verschulden hat, nicht erfolgen, wird die Sendung an die nächstgelegene Niederlassung der Sieber Transport AG retourniert. Der Rücktransport vom Empfänger zur nächstgelegenen Niederlassung der Sieber Transport AG, sowie jede weitere Auslieferung, wird nach der Entfernung zwischen Empfänger und Sieber Transport AG und des Brutto- oder Volumengewichts auf Basis GU berechnet. GU-Rabattierung gemäss individueller, aktuell gültiger, Vereinbarung. Allfällige Lagerkosten und sonstige Spesen werden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Nachnahmen

Nachnahmen bzw. Inkassi müssen eindeutig und speziell bei der Sieber-Gruppe angemeldet werden. Die Einzugsgebühr beträgt 2 % des Inkassobetrages, mindestens CHF 30.00 pro Sendung.

9. Ablieferschein (POD)

Elektronischer Versand des Ablieferungsnachweises per E-Mail (POD im PDF-Format) CHF 5.00 pro Dokument.

Original Ablieferschein (POD) während der Rechnungsperiode:

PODs, die während der Rechnungsperiode angefordert werden, werden zu CHF 8.00 pro Transportauftrag in Rechnung gestellt.

Ablieferschein (POD) als Rechnungsbeilage:

PODs, die mit den Rechnungen mitversendet werden müssen, werden zu CHF 8.00 pro Transportauftrag in Rechnung gestellt.

10. Güter ab 3 m Länge

Der Zuschlag für Güter über 3 m Länge beträgt 25 % auf die Frachtkosten, maximal CHF 50.00 pro Sendung.

11. Hilfspersonal

Das Hilfspersonal wird zu einem Ansatz von CHF 85.00 pro Mannstunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet. Anfahrts- und Rückweg zur Sieber Niederlassung gilt als Arbeitszeit.

12. Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Hafengebühren, Waagegebühren, Sonderbewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

13. Wartezeiten

a) Nationale Transporte

Auf- und Abladezeiten sind mit je max. 5 Minuten pro 1'000.00 kg frachtpflichtiges Gewicht in der Kalkulationsgrundlage enthalten. Wird die Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten (Lieferwagen von CHF 90.00, Lastwagen von CHF 150.00) pro Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

b) Sieber Solutions

Auf- und Abladezeiten sind mit je max. 30 Minuten in der Kalkulationsgrundlage enthalten. Wird die Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten (Lieferwagen (1-Mann) von CHF 90.00, Lastwagen (1-Mann) von CHF 150.00) pro Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

14. Entsorgungen

Entsorgungskosten, Kosten für den Rücktransport bzw. zur Entsorgungsstelle werden nach Aufwand verrechnet.

15. Stockwerklieferungen bei nationalen Transporten

Die Verbringung der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw., bei vorhandenem Warenlift, wird mit CHF 20.00 pro 100 kg verrechnet (Minimal CHF 20.00 pro Verbringung). Stockwerklieferungen ohne Warenlift müssen über Sieber Solutions erfolgen.

16. Tauschgeräte

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern oder Empfängern dürfen nur intakte und transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen speditiven Transport und Umschlag erlauben (z.B. EUR / SBB Paletten gemäss EPAL-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel).

17. Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normtauschgeräte wie EUR Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht.

- Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen.

- 4 % auf Nettofracht für tauschfähige Paletten gemäss EPAL-Kriterien
- 8 % auf Nettofracht, bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 8 % auf Nettofracht, wenn weisse Tauschgeräte angeliefert werden müssen

Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist die Sieber-Gruppe berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

Tausch bei Privatpersonen

Sollten Ladehilfsmittel (Normtauschgeräte wie EUR-Palette, Rahmen, Deckel) nicht Zug-um-Zug getauscht werden können, so wird dem Auftraggeber / Frachtzahler ein Betrag von CHF 25.00 per Normtauschgerät verrechnet.

Rücktransport

Die Sieber-Gruppe führt die einzelnen direkt getauschten Ladehilfsmittel kostenfrei zurück. Grössere Mengen an Paletten, Rahmen und Deckel werden anhand der vereinbarten Konditionen von A nach B verschoben. Ebenfalls unterliegen sämtliche Rücktransporte von Gitterboxen den vereinbarten Konditionen.

Die leeren Normtauschgeräte werden nach den folgenden Ansätzen transportiert:

EUR Palette:	CHF	2.00 pro Stück
Rahmen:	CHF	6.00 pro Stück
Deckel:	CHF	1.00 pro Stück
Minimal	CHF	20.00 pro Auftrag

18. Swiss Climate CO2 Analyse

Wir sind nach ISO 14064 zertifiziert und messen den CO2-Ausstoss. Zusammen mit Swiss Climate erstellen wir eine CO2-Bilanz nach dem Standard ISO 14064-1 und dem Greenhouse Gas Protocol. Ein Kundenreporting kann individuell erstellt werden.

19. Transportversicherung

Die Transportgüter sind durch den Frachtführer nicht sachversichert (sog. transportversicherung). Auf ausdrückliches Verlangen können wir für Sie eine zusätzliche Warentransportversicherung abschliessen. Versicherungsprämien für Transporte Schweiz und Fürstentum Liechtenstein bei einem Warenwert kleiner als CHF 100'000.00: ab 0,2 % des Warenwertes, im Minimum CHF 30.- / Sendung.

20. Retouren bei Sieber Solutions

Allfällige Retouren werden analog des Lieferpreises verrechnet.

21. Stornierung bei Sieber Solutions

Bei einer Stornierung vor der Auslieferung werden folgende Kostensätze verrechnet.

Bis 24h vor Auslieferungstermin:	30,- CHF
Unter 24h vor Auslieferungstermin:	60,- CHF

22. Zufahrtsbeschränkungen bei Sieber Solutions

Bei gesetzlichen Zufahrtsbeschränkungen ist es die Pflicht des Kunden, eine gültige Ausnahmebewilligung zu beantragen. Auf ausdrücklichen Wunsch, mit schriftlichem Vermerk bei der Auftragsübermittlung, kann die Bewilligung auch durch die Sieber Transport AG beantragt werden. Die Kosten werden wie folgt verrechnet. Administrationspauschale CHF 85.00 + Kosten Bewilligung.

23. Geleitscheinabfertigungen bei Luftstrassentransporten

Bei T1, T2 und Geleitscheinabfertigungen wird ein Zuschlag von CHF 25.00 / Zolldokument erhoben.

24. Flughafen Zürich Kloten (nicht-öffentliches Flughafengelände) bei Luftstrassentransporten

Die Zürich Flughafen AG erhebt eine Begleitfahrzeuggebühr für sämtliche Zufahrten in das nicht-öffentliche Flughafengelände. Die Mindestgebühr beträgt CHF 40.00.

25. Schadendokumentation gegenüber Airline bei Luftstrassentransporten

Bei einer Schadendokumentation gegenüber der Airline beim Importbezug durch die Sieber-Gruppe wird ein Zuschlag von CHF 25.00 verrechnet.

Allgemeine Bedingungen

1. Laufzeit der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Kündigungsfrist

Die Zusammenarbeit ist mit einer Frist von 6 Monaten auf jedes Monatsende kündbar. Die Gültigkeit der offerierten Preise ist auf dem Angebot erwähnt. Wird auf die Zeit danach eine Änderung verlangt, aber kein Konsens erzielt, ist die Vertragsbeziehung per Ende der Angebotsgültigkeit beendet. Wird von keiner Partei auf die Zeit danach eine Änderung verlangt, dauert die Vertragsbeziehung fort. Jede Partei kann diesfalls unter Wahrung einer Frist von einem Monat auf jedes Monatsende hin eine Preisanpassung verlangen. Ergibt sich dann kein Konsens, endet die Vertragsbeziehung auf das entsprechende Monatsende hin.

3. Haftung im Transport (National Schweiz) und Sieber Solutions

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS (aktuellste Ausgabe). Unsere Haftung ist demnach beschränkt auf maximal SZR 8,33 pro kg Bruttogewicht bzw. maximal SZR 20'000 pro Schadenereignis. Das Transportgut ist transporttüchtig zu verpacken. Bei unsachgemässer / unzureichender Verpackung wird jegliche Haftung bei Schäden abgelehnt.

Auf ausdrückliches Verlangen können wir für Sie eine zusätzliche Warentransportversicherung abschliessen. Umfang der Versicherung und Prämien werden individuell vereinbart und Ihnen in Rechnung gestellt.

4. Haftung Lagerhaltung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS für die Lagerhaltung (aktuellste Ausgabe). Unsere Haftung ist demnach beschränkt auf maximal SZR 8,33 pro kg Bruttogewicht bzw. maximal SZR 20'000 pro Schadenereignis. Unsererseits besteht keine Versicherung des Lagergutes gegen die Risiken Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl oder gegen Schäden aufgrund anderer Ereignisse.

Auf ausdrückliches Verlangen können wir eine Lagerversicherung mit den benötigten Deckungen gerne für Sie abschliessen. Umfang der Versicherung und Prämien werden individuell vereinbart und Ihnen in Rechnung gestellt.

5. Haftung bei Montagen (Sieber Solutions)

Die Haftung bemisst sich nach den effektiven Reparaturkosten, maximiert auf den Wert der beschädigten Sache. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung wegbedungen.

6. Mietpreisanpassung

Die Mietpreise und / oder Lagerpreise unterliegen dem Referenzzinssatz oder Landesindex. Änderungen werden nach Absprache angepasst. Der Anfangspreis kann nicht unterschritten werden.

7. Zertifizierung und Qualitätsmanagement

Die Abwicklung unserer Dienstleistungen erfolgt im Rahmen unseres Qualitätsmanagements ISO 9001:2015, ISO 29990:2010 und bio Inspecta. Die Entsprechenden Zertifikate finden Sie unter www.sieber.ch.

8. Datenschutz

Personendaten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften zulässig ist, insbesondere dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25.09.2020 (DSG, SR 235.1) und dessen Ausführungsverordnungen. Die Parteien stellen sicher, dass ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Parteien machen ihre Mitarbeitenden mit den für sie relevanten Datenschutzbestimmungen vertraut oder haben dies bereits getan. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Sieber-Gruppe als Beauftragte die vom Kunden gelieferten Personendaten bearbeiten darf. In diesem Fall schliessen die Parteien den beiliegenden AVV [Link] ab und stellen je einen Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes zur Verfügung.

9. Verkehrsbehinderungen

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. bei Tunnel), werden die entsprechenden Mehrkosten insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSWA verrechnet.

10. Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Gebühren und sonstige Auslagen, wie Sonderbewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet. Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

11. Zahlungsziel

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

12. Mehrwertsteuer

Sämtliche offerierten Leistungen verstehen sich exkl. MwSt.

13. Rechnungsversand: Zuschlag für Papierrechnung

Für die Papierrechnung wird CHF 2.50 (Rechnungsversand Schweiz/Liechtenstein) bzw. CHF 4.50 (Rechnungsversand Ausland) pro gedruckte Rechnung in Rechnung gestellt.

14. Manuelle Auftragsübermittlung

Auf sämtliche Aufträge welche mittels E-Mail, Fax oder Telefon übermittelt werden wird eine Kommission von CHF 10.00 pro Auftrag verrechnet.

15. Fehlende Abmessungen

Allfällige fehlende Abmessungen der Transportgüter werden gegen einen Aufpreis von CHF 5.00 / Packstück durch die Sieber-Gruppe aufgenommen.

16. Stapelbare Güter im Transport (National Schweiz) und Sieber Solutions

Sofern nicht anderweitig auf dem Transportauftrag deklariert, gelten Waren grundsätzlich als nicht stapelbar.

Für stapelbare Güter gelten folgende Voraussetzungen:

Die Transporteinheit (inkl. Ladungsträger) wiegt weniger als 25kg oder der Sieber-Gruppe ist es erlaubt, eine weitere Transporteinheit (Palette, Karton, o.ä.) mit maximal gleicher Grundfläche sowie maximal gleichem Gewicht auf die Transporteinheit zu stapeln. Die maximale Höhe der Transporteinheit darf dabei (inkl. Ladungsträger) max. 130 cm betragen.

17. Treibstoffzuschlag im Transport (National Schweiz) und Sieber Solutions

Die Sieber-Gruppe orientiert sich grundsätzlich an den Empfehlungen der ASTAG (Treibstofftabelle nationale Transporte 2024 (Basis 1.64 / lit). Diese sind unter www.astag.ch zu finden. Die Untergrenze von 0 % wird nicht unterschritten.

18. Stauzuschlag im Transport (National Schweiz) und Sieber Solutions

Die Sieber-Gruppe rechnet für sämtliche Transportleistungen einen Stauzuschlag für die Schweiz und Liechtenstein ab. Für die Periode vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 orientiert sich die Sieber-Gruppe grundsätzlich an den Empfehlungen der ASTAG. Der aktuelle Stauindex ist auf unserer Internetseite ersichtlich.

19. Einzelabrechnung der Aufträge im Transport (National Schweiz) und Sieber Solutions

Sämtliche Aufträge werden einzeln abgerechnet. Dies gilt auch für Aufträge mit gleichem Absender, Empfänger und Leistungsdatum, die einzeln übermittelt werden.

20. Währungszuschlag / Währungsausgleich

Die Kosten für die Leistungserbringung der Sieber-Gruppe fallen in CHF an. Aus diesem Grund offerieren wir Ihnen die Preise für unsere Dienstleistungen in CHF. Bei Verrechnungen in Fremdwährung erhebt die Sieber Gruppe einen Währungszuschlag.

21. Folgen aus fehlerhaften Daten übermittelt via EDI-Anbindung

Eine Haftung für Schäden infolge fehlerhafter elektronischer Auftragsanmeldung (Sieber Webportal oder individuelle EDI-Anbindung) ist ausgeschlossen

22. Brückentage

Die Sieber-Gruppe sieht vor, an definierten Brückentage Zustellungen und Abholungen auszusetzen. Solche Brückentage werden mind. 1 Monat im Voraus angekündigt. Sendungen werden in Absprache mit dem Kunden entweder tags zuvor oder tags danach zugestellt.